Deutscher Mieterbund
Satzung des Mietervereins Prenzlau / Uckermark e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 16. April 1991 gegründete Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund - Mieterverein Prenzlau / Uckermark e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. VR 2577 NP eingetragen.

3. Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Mietervereins.

4. Der Verein ist dem Landesverband Brandenburg im Deutschen Mieterbund e. V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e. V, - DMB – Sitz Berlin angeschlossen.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Mieterverein Prenzlau / Uckermark e.V. vereint die Aktivitäten seiner Mitglieder auf der Grundlage der vorliegenden Satzung und vertritt ausschließlich deren Interessen.

2. Der Verein bezweckt:
   - die Verwirklichung einer sozialen Wohnungspolitik in Städten, Gemeinden des Territoriums, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft, sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse;
   - die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter in allen Bereichen der Stadtplanung, Sanierung, Landschafts-, und Regionalplanung;
   - den Zusammenschluss aller Mieter in den Städten Prenzlau, Templin, Angermünde und Schwedt/ Oder sowie den umliegenden Ämtern und Gemeinden der jeweiligen Territorien;
   - die Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, soweit sie sich auf Wohn-, Miet- und Gewerbemietangelegenheiten erstrecken;
   - er berät sie über Energieeinsparungen und über Verbesserungen der ökologischen Wohnbedingungen.
   - Wahrnehmung der Interessen von Mietern im Landkreis Uckermark durch Aufklärung und Beratung; zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Mieter

3. Der Mieterverein wahrt parteipolitische Unabhängigkeit. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

4. Gewinne werden nicht angestrebt, Mittel die dem Mieterverein zufließen, sowie Vereinsvermögen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Verein wird seine Ziele insbesondere verfolgen durch:

    a) Eine zielgerichtete Zusammenarbeit mit allen demokratischen Parteien, Organisationen, Vereinen, Interessenvertretungen, sowie durch eine enge Verbindung zu den Abgeordneten und Politikern des Territoriums;
    b) Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Veröffentlichungen und Fortbildungsseminaren;
    c) Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen;
    d) Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern;
    e) Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks, sowie ihre außergerichtliche Vertretung, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Grundlage zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
    a) Die Beschlüsse und Aufgabenstellungen des Deutschen Mieterbundes, des DMB – Landesverbandes Brandenburg sowie die Mitgliederversammlung des Mietervereins.
    b) Die Satzung des Mietervereins.
    c) Die Finanzordnung und Ehrenordnung des Mietervereins.
    d) Die Entscheidungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jeder Mieter und Pächter von Wohn- und Gewerberaum kann Mitglied im Mieterverein werden. (ordentliche Mitgliedschaft)

2. Andere natürliche oder juristische Person können nur Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen und fördern wollen, ohne Anspruch auf Rechte nach § 6 der Satzung. (fördernde Mitgliedschaft)

3. Der Ehegatte oder eine anderes mit dem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebenden Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstandes gebunden. (Hausstands Mitgliedschaft)

4. Die Mitgliedschaft von Gemeinschaften oder Gesellschaften ist nur gemäß § 4 Absatz 2 möglich.

5. Die Mitgliedschaft im Mieterverein wird durch schriftliche Beitrittserklärung, in Anerkennung der Satzung erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts, sie umfasst eine Mindestzeit von 2 (zwei) Mitgliedsjahren, eine rückwirkende Aufnahme ist nicht möglich.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge in Höhe gem. der Finanzordnung zu zahlen. Für Mitglieder aus den bisherigen verschmolzenen Vereinen werden Sonderrechte für die bisherigen Mitgliedsbeiträge in der Finanzordnung gewährt.

7. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Probemitgliedschaft für 6 (sechs) Monate erworben werden, um zu speziellen Mietangelegenheiten eine mietrechtliche Beratung zu erhalten. Es können außergerichtliche Vertretungen entsprechend der Leistungsvereinbarung und Abrechnung wahrgenommen werden.
   Das Probemitglied hat während dieser Zeit die Möglichkeit zu überlegen, ob es Vollmitglied werden will. Entscheidet sich das Probemitglied während dieser Zeit für eine Vollmitgliedschaft, so wird der gezahlte Betrag, der entsprechend der Finanzordnung festgelegt worden ist, auf den Beitrag des ersten Jahres angerechnet. Darüber hinaus sind die Aufnahmegebühr und der Beitrag für das zweite Jahr sofort fällig. Nach Ablauf der 6-monatigen Probezeit werden gezahlte Beiträge nicht mehr angerechnet. Es ist der volle Beitrag für eine Vollmitgliedschaft zu zahlen. Für insgesamt 2 Jahre, seit der Probemitgliedschaft, ist eine erneute Probemitgliedschaft ausgeschlossen. Der Vorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, Voraussetzungen, Beitragskosten, sowie über die eingeschränkten Rechte und Pflichten der Probemitgliedschaft ändern oder neu festlegen oder aufheben. Dies trifft auch auf die Regelungen für den Übergang in die ordentliche Mitgliedschaft zu.

8. Der Vorstand kann über eine Kurzmitgliedschaft entscheiden, die in besonderen Vereinbarungen mit Trägern geschlossen werden können.

9. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft entsprechend der Ehrenordnung vorschlagen, wenn der Betroffene besondere Verdienste um den Mieterverein oder deren Vereinsziele errungen hat. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ehrenmitgliedschaft. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt. Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

10. Der Mieterverein speichert und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder für Vereinszwecke und für den Deutschen Mieterbund. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes wird gewährleistet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft im Mieterverein erlischt durch:
   - Schriftliche Kündigung des Mitgliedes
   - Streichung von der Mitgliederliste
   - Entlassung durch Ummeldung
   - Ausschluss
   - Tod des Mitgliedes

2. Die Hausstands Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 3) erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des auf Dauer angelegten Hausstands. Die Mitglieder sind zur unverzüglichen Mitteilung über die Beendigung des auf Dauer angelegten Hausstands an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das Hausstands Mitglied (§ 4 Absatz 3) kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 1) fortsetzen, hierzu genügt eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand.

3. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Abweichend von Satz 1 kann der Austritt erstmalig erst zum Ablauf des 2. (zweitens) Mitgliedsjahres nach dem Eintritt erfolgen und ist dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Jahresende zu erklären.

4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand:
   a) wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Anschrift nicht ermittelt werden kann;
   b) wenn das Mitglied trotz Aufforderung zur Beitragszahlung mit seiner Beitragsverpflichtung länger als 4 (vier) Monate in Verzug ist.

5. Die Entlassung durch Ummeldung erfolgt bei einem Wohnortwechsel in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes, wenn es eine Mitgliedschaft durch Umzug bei dem Mieterverein des Zuzugsortes durch Ummeldung begründet.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Mieterverein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen:

   a) wenn es erheblich gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt;
   b) wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Zweck und Ziel des Mietervereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Mietervereins erheblich schädigt:
   c) wenn durch Unwahrheiten oder Verschweigen von mietrechtlichen Gegebenheiten dem Mieterverein im Rahmen seiner außergerichtlichen Tätigkeit ein Schaden zugefügt wird**.**

   Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, nimmt das Mitglied die Gelegenheit nicht wahr, so hat der Mieterverein seine Anhörungspflicht erfüllt. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit des Widerspruchs zu zugeben. Der Widerspruch hat spätestens einen Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über den Ausschluss endgültig die Mitgliederversammlung. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Ehrenämter des Mitgliedes. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses enden alle Ehrenämter.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
   a) alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
   b) Rat und Auskunft kostenlos zu erhalten. Es besteht kein Rechtanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Der Anspruch auf Beratung ruht, solange sich das Mitglied mit der Beitragszahlung entsprechend der Finanzordnung im Rückstand befindet. Aus der Gewährung der Beratung durch den Verein stehen den Mitgliedern keine Rechtsansprüche an den Verein zu.
   c) mit der Aufnahme in den Mieterverein auf eine Vereinssatzung und der

Finanzordnung in der vorliegenden gültigen Fassung, soweit dies gewünscht wird.

d) an der einberufenen Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei der Beschlussfassung sowie bei Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben und selbst gewählt zu werden. Sie dürfen keine Beitragsrückstände haben**.** Soweit Beitragsrückstände bestehen, ruht das aktive, wie das passive Wahlrecht.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
   a) die Satzung, die Finanzordnung und Beschlüsse der Mietergliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen.
   b) den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
   c) dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert personelle Veränderungen: wie. Namensänderungen, Wohnungswechsel Beendigung des auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstands und Änderung der Bankverbindung (nur bei erteilter Einzugsermächtigung) persönlich oder schriftlich mitzuteilen.

3. Der Verein gewährt dem Mitglied keinen Rechtschutz in Mietstreitigkeiten. Optional ist der Abschluss einer Rechtschutzversicherung möglich, soweit es durch den Verein angeboten wird.

4. Finanzielle Verpflichtungen, die auch aus Pflichtverletzungen entstehen, werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 7

Vereinsbeiträge und Gebühren

1. Die Finanzordnung regelt die Höhe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrages, aller anfallenden Gebühren, Leistungen und deren Fälligkeiten.

2. Zuziehende Mieter, die an ihrem früheren Wohnort bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Mietervereins waren, zahlen keine Aufnahmegebühr und der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird anerkannt.

3. Der Vorstand kann in der Finanzordnung allgemeine Regelungen über eine Beitragsermäßigung für sozial Bedürftige, wie Rentner, Arbeitslose, ALG II Empfänger, Sozialhilfeempfänger, Studenten usw. erlassen, in der eine anteilmäßige Zahlung des Mitgliedbeitrages für das laufende Kalenderjahr, eine Stundung oder eine Ratenzahlung des Mitgliedsbeitrages getroffen werden.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, wenn das Mitglied besondere Umstände z. B. Katastrophenereignisse, plötzlicher Wohnungswechsel, Sterbefall in der Familie und ähnliche Umstände nachweist.

5. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Kosten, die dem Mieterverein bei der Erfüllung der laufenden Aufgaben entstehen. Die Kosten der „Mieterzeitung“ des Deutschen Mieterbundes und den Beitrag den der Mieterverein pro Mitglied an den DMB –

Landesverband Brandenburg und dieser wiederum an den Deutschen Mieterbund abzuführen hat.

Diese Beitragsanteile gehen nicht in das Eigentum des Mietervereins über, sondern werden von ihm treuhänderisch eingezogen und weitergeleitet. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag einer Kostensteigerung anpassen, die durch eine Erhöhung der vorher genannten Beitragsanteile entstehen. Näheres regelt dazu die Finanzordnung.

6. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen und erfolgt nicht.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 9

Die Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist – als Versammlung aller Mitglieder des Mietervereins – das oberste beschließende Organ des Mietervereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Zweijahresabstand, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Mietervereins Prenzlau / Uckermark e.V. erfolgt durch Veröffentlichung in der Mieterzeitung des DMB oder in der Tagespresse, dem Nordkurier und der Märkischen Oderzeitung oder über die Internetseite www.mieterverein-prenzlau.de.

3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, (§ 4 Absatz 1), die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt neben den weiteren Aufgaben dieser Satzung:

    a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
    b) Die Entlastung des Vorstandes;
    c) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages;
    d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

e) Die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
f) Die Ernennung und Widerruf der Ehrenmitgliedschaft;
g) Die endgültige Entscheidung über einen Widerspruch zu ein Ausschlussverfahren eines Mitgliedes durch den Vorstand;
h) Die Änderung der Satzung des Mietervereins;
i) Die Beschlussfassung über Anträge;
j) Den Austritt bzw. Wechsel in einen anderen DMB – Landesverband;
k) Die Auflösung des Vereins, oder die Fusion mit einem anderen dem Deutschen Mieterbund angehörigen Mieterverein.

5. Zu den Mitgliederversammlungen, in denen Anträge zu den Punkten § 9 Ziffer 4h; j und k beschlossen oder beraten werden ist der DMB - Landesverband innerhalb der Fristen gemäß § 9 Ziffer 2 schriftlich einzuladen.

6. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind beim Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. In einem solchen Fall entscheidet über die Ergänzung der Tagesordnung endgültig die Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern zu § 9 Ziffer 4 h (Satzungsänderungen), Ziffer 4 j (Austritt bzw. Wechsel zu einem anderen DMB Landesverband) und Ziffer 4 k (Auflösung bzw. Fusion) sind nach Bekanntgabe der Tagesordnung nicht mehr möglich.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Beschlüsse über „Satzungsänderungen“, „Ausritt bzw. Wechsel aus dem DMB Landesverband“ und „Fusion /Auflösung des Mietervereins“ sind mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder zu beschließen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die Beschlüsse und bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut anzugeben.

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Mietervereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % (zehn Prozent) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Die Tagungsordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist der § 9 I. ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - dem Vorsitzenden
   - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Schatzmeister
   - dem Schriftführer
   - und bis zu zwei weiteren Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Es können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, eine Widerwahl ist zulässig**.** Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder vom geschäftsführenden Vorstand zu treffen sind.
   Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben.
   Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
   b) Einberufung der ordentlichen und bei zwingender Notwendigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
   c) Beitragsangelegenheiten im Rahmen § 7;
   d) Benutzungsordnung für Vereinseinrichtungen und Inanspruchnahme der Beratung;
   e) Erarbeitung und Änderung der Finanz- und Ehrenordnung;
   f) Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Einnahmen des Vereins, wenn der Umfang eines einzelnen Geschäftsvorganges mehr als 1/10 der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen umfasst;
   g) Einrichtung von haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten zur Erfüllung der spezifischen Beratertätigkeiten und einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Nachweisführung der Vereinsmittel;
   h) Aufwandsentschädigungen und Zahlung angemessener pauschalisierte Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger und an Rechtsberater des Mietervereins;
   i) Befreiung des gesetzlichen Vertreters des Mietervereins von der Beschränkung des § 181 des BGB (Insichgeschäft);
   j) den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen;
   k) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern des Mietervereins.
   l) Der Vorstand erlässt für die Berater eine Richtlinie für die Durchführung von Beratungen, die die Berater in schriftliche Form übergeben werden und nach dieser die Beratungen durchzuführen haben.

4. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mietgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden, sie muss dann ein neues Vorstandsmitglied wählen. Ein

solcher Beschluss ist mit Zweidrittel Mehrheit zu fassen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen**.** Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann die Funktion nur kommissarisch einem Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Vorstand bleibt auch bei einer kommissarischen Amtswahrnehmung beschlussfähig.

6. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   - dem Vorsitzenden
   - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Schatzmeister

   Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Mietervereins im Sinne von BGB § 26 (Vorstand, Vertretungsvollmacht).

2. Der Mieterverein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden vertreten. Der 1.stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber Dritten ist gemäß § 26 Absatz 2, Satz 2 BGB dahingehend beschränkt, dass die Kündigung im DMB - Landesverband Brandenburg nur auf Grund des Beschlusses einer Mitgliederversammlung nach § 9 Ziffer 4 i wirksam erklärt werden kann.

4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch und führt die laufenden Geschäfte des Mietervereins selbstständig.

5. Der Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Geschäftsbericht über:
   a) die Entwicklung des Mitgliederstandes,
   b) über besondere Aktivitäten und den Schwerpunkten in der Rechtberatung.

6. Dem Schatzmeister obliegt das Kassenwesen. Er ist verpflichtet dem Vorstand regelmäßig über die finanzielle Entwicklung des Mietervereins zu berichten und in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu halten.

7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt der Abschluss der Kündigung von haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten.

8. Zur Durchführung von Maßnahmen mit grundsätzlicher Bedeutung, Vermögensverfügungen und Verpflichtungen, die 20% des Vereinsvermögens im Einzelfall übersteigen, ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich**.**

§ 12

Vermögensverwaltung und Kassenprüfer

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vermögensverwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 (zwei) Kassenprüfer und einen Ersatz – Kassenprüfer für einen Zeitraum von 4 (vier) Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine andere Wahlfunktion im Mieterverein ausüben.

3. Die Kassenprüfer führen jährlich und vor jeder Mitmitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch.

4. Sie übernehmen folgende Aufgaben:
   a) Einsichtnahme in die Buchungsführungsunterlagen;
   b) Einsichtnahme in die Inventarnachweislisten;
   c) Einsichtnahme in die Kassenbücher;
   d) Prüfung der Belege durch den Vergleich der Soll/Ist Bestände des Vereinsvermögens

5. Die Prüfung wird stichprobenartig durchgeführt, sollten dabei erhebliche Fehler festgestellt werden, muss eine vollständige und lückenlose Überprüfung erfolgen. Während der Prüfung sollten der Schatzmeister und der Vorsitzende für Gespräche und Nachfragen zur Verfügung stehen.

6. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Vorstand schriftlich zur Verfügung gestellt.

7. Die Kassenprüfer sind auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, bei außergewöhnlichen Situationen eine zusätzliche Kassenprüfung durchzuführen und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten.

8. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht, der in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird, dieser bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

9. Der DMB - Landesverband Brandenburg, kann eine Prüfung der Vermögensverwaltung, der Konten und der Kasse des Mietervereins durch unabhängige Kassenprüfer die vom Landes- bzw. Bundesverband bestimmt werden, veranlassen. Dem Vorstand des Mietervereins ist für diese Prüfung eine angemessene Frist einzuräumen**.**

10. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Vorsteher der Berater

1. Der Vorsteher der Berater koordiniert alle Berater innerhalb des Betreuungsgebietes. Er ist verantwortlich für den Einsatz und Absicherung der Beratung.

2. Der Vorsteher der Berater leitet die Berater an und achtet auf die Einhaltung der dienstrechtlichen Anweisung durch den Vorstand.

3. Die Berater dürfen in Angelegenheiten der außergerichtlichen Beratung das Mitglied nach außen vertreten, soweit eine Vollmacht durch das Mitglied für den Mieterverein und dessen Berater vorgelegt wird. Näheres wird durch Anweisung des Vorstandes geregelt.

§ 14

Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

2. In der Einladung ist unter Bezeichnung der Vorschrift darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen sind.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn dies insbesondere Grund von Beanstandungen, vom Finanzamt oder Registrierungsbehörde notwendig macht.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Ein solcher Antrag kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden. Er ist auf der Tagungsordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als solcher zu bezeichnen.

2. Die Auflösung des Mietervereins oder die Fusion mit einem anderen Mieterverein des Deutschen Mieterbundes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Bei der Auflösung des Mietervereins fällt das Vermögen an den Landesverband Brandenburg im Deutschen Mieterbund, diesen sind auch die Vereinsakten zu übergeben.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche der Sitz des Vereins.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.06.2017 geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.10.2025, in der Fassung des Vorstandsbeschlusses lt. Satzung vom 23.06.2025 beschlossen.